AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 19. August 2004 | 28. Jahrgang / Nr. 32

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

288. Zweite Satzung vom 01. Juli 2004 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Ihlienworth/Odisheim der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, in der Gemeinde Ihlienworth (Kindergartenordnung) vom 14. Mai 1998

289. Erste Satzung vom 01. Juli 2004 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Kindergärten in der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2002

290. Gebührenordnung des **Flecken Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für die Benutzung des Kindergartens „Frieda Mallet“, „Waldmäuse“ Beverstedt, des Kindergartens „Mäusenest“ Wollingst sowie des Kinderspielkreises Wellen vom 16. September 2003

291. Satzung der **Gemeinde Flögeln**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Seegen II“ vom 15. Juli 2004

292. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 08. Juli 2004

293. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Straßdeichwettern“ der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven

294. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Tannenweg

295. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Friedhofstraße

296. Dritte Satzung vom 24. Juni 2004 zur Änderung der Gebührensatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Wingst vom 20. März 1995

297. Entschädigungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsorgane des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord**, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Juni 2004

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

288.

ZWEITE SATZUNG
vom 01. Juli 2004 zur Änderung der Satzung
über die Benutzung des Kindergartens Ihlienworth/Odisheim
der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven,
in der Gemeinde Ihlienworth (Kindergartenordnung)
vom 14. Mai 1998

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Sietland in seiner Sitzung am 01. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Ihlienworth/Odisheim der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, in der Gemeinde Ihlienworth (Kindergartenordnung vom 14. Mai 1998 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung, vom 29. Juni 2000) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die aufgenommenen Kinder werden in altersgemischten Gruppen eingeteilt.
Jede Gruppe trifft sich fünfmal in der Woche von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Zusätzlich werden ein Frühdienst ab 7.00 Uhr und ein Mittagsdienst bis 13.00 Uhr angeboten. Sofern eine Nachmittagsgruppe eingerichtet wird, trifft sich diese dreimal in der Woche jeweils für 3 Stunden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Ihlienworth, den 01. Juli 2004

(L.S.)

Samtgemeinde Sietland
Schwanemann
allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters

289.

ERSTE SATZUNG
vom 01. Juli 2004 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2002

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Sietland in seiner Sitzung am 01. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

(1) Die monatliche Gebühr beträgt bei einer 4-stündigen Betreuungszeit 110,00 € (Höchstbetrag - Beitragsstufe G). Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 80,00 € (Beitragsstufe A). Zwischen dem Höchstbetrag und dem Mindestbetrag werden fünf weitere Beitragsstufen eingerichtet, und zwar

Beitragsstufe F = monatlich 105,00 €,
Beitragsstufe E = monatlich 100,00 €,
Beitragsstufe D = monatlich 95,00 €,
Beitragsstufe C = monatlich 90,00 €,
Beitragsstufe B = monatlich 85,00 €.

(2) Bei einer 5-stündigen Betreuungszeit (Integrationsgruppe) erhöht sich die jeweilige Gebühr um 12,50 €.

(3) Bei einer Nachmittagsgruppe berechnet sich die Gebühr anhand der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungszeit im Verhältnis zur wöchentlichen Betreuungszeit nach Abs. 1.“

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die monatliche Mindest-Beitragsgrenze (Beitragsstufe A) wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres festgesetzt und richtet sich nach den am 01. März 2003 gültigen Sätzen des Grundbetrages und der Familienzuschläge gemäß § 79 des Bundessozialhilfegesetzes. Der Unterkunftsbedarf wird in pauschalierter Höhe berücksichtigt. Hierbei wird die Wohngeldobergrenze der Gemeinden mit Mieten der Stufe II für Wohnräume, die ab 01. Januar 1978 bis 31. Dezember 1991 bezugsfertig geworden sind, berücksichtigt und dieser Betrag um 10 v. H. erhöht. Ferner werden die Nebenkosten ebenfalls in pauschalierter Höhe berücksichtigt. Bei Einkünften bis zu dieser Grenze ist der Mindestbeitrag (Beitragsstufe A) zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. August 2004 in Kraft.

Ihlienworth, den 01. Juli 2004

(L.S.)

Samtgemeinde Sietland
Schwanemann
allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters

290.

GEBÜHRENORDNUNG
des Flecken Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für die Benutzung des Kindergartens „Frieda Mallet“, „Waldmäuse“ Beverstedt, des Kindergartens „Mäusenest“ Wollingst sowie des Kinderspielkreises Wellen vom 16. September 2003

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 25. September 1995 (Nds. GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat des Fleckens Beverstedt in seiner Sitzung am 16. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Flecken Beverstedt unterhält für seinen Bereich nachfolgende Tageseinrichtungen:

Kindergarten „Frieda Mallet“, Kindergarten „Waldmäuse“ in Beverstedt, Kindergarten „Mäusenest“ in Wollingst sowie den Kinderspielkreis in Wellen.

§ 2

Die Aufnahme erfolgt gemäß geltender Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen.

§ 3

(1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate). Kinder, die im folgenden Jahr zur Schule kommen (Vorschulkinder) müssen spätestens bis zum 31. März vor Schulbeginn kündigen, soweit sie vor Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlassen wollen.

§ 4

(1) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des betreuten Kindes.

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Kinderg. Frieda Mallet Beverstedt	Kinderg. Waldmäuse Beverstedt	Kinderg. Wollingst	Kindersp. Wellen
Vormittagsgruppe/ Benutzungsgebühr	52,00 €	65,00 €	65,00 €	33,00 €
Nachmittagsgruppe	52,00 €			
Bastelgebühr (Halbtags)	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Betreuung während der Sonderöffnungszeit (7.30 - 8.00 und 12.00 - 13.00 Uhr)	13,00 €			
Ganztagsgruppe (8.00 Uhr - 17.00 Uhr)	104,00 €			
Bastelgebühr (Ganztags)	12,00 €			
Sonderöffnungszeit für die Ganztagsgruppe (7.30 - 8.00 Uhr)	13,00 €			
Gesamt		71,00 €	71,00 €	39,00 €

§ 7

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder in einer Tagesstätte wird ab dem zweiten Kind eine Reduzierung der Gruppengebühr um 50 % vorgenommen. Für das älteste Kind wird die ungekürzte Gruppengebühr berücksichtigt.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Flecken Beverstedt

Bensen
Bürgermeister

(L.S.)

Voigts
Gemeindedirektor

291.

SATZUNG
der Gemeinde Flögeln, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Seegen II“
vom 15. Juli 2004

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Flögeln diesen Bebauungsplan Nr. 10 „Im Seegen II“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Flögeln, den 05. August 2004

Gemeinde Flögeln
Meisel
Bürgermeister

(L.S.)

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Der Bebauungsplan wird daher gem. § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Planbereich ist auf dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Seegen II“ und seine Begründung können gemäß § 10 BauGB im Gemeindebüro Flögeln, Berster Str. 22, 27624 Flögeln, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Seegen II“ in Kraft.

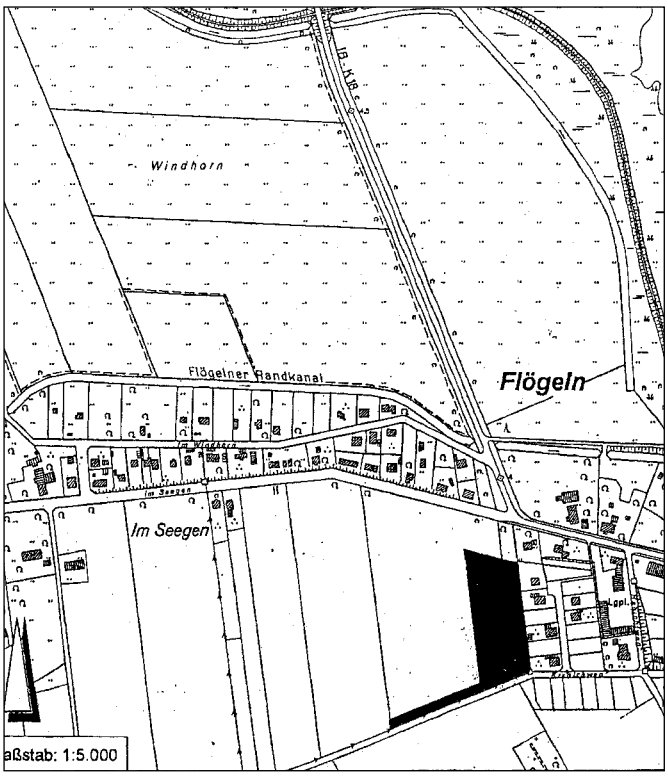

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Flögeln geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Flögeln geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Seegen II“ eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flögeln, den 05. August 2004

Gemeinde Flögeln
Meisel
Bürgermeister

(L.S.)

292.

SATZUNG
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
vom 08. Juli 2004

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 08. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ - im eigenen Wirkungskreis der Ge-

meinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden „Kosten“ - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin wahrgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über ihn das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. X des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 € übersteigen.

§ 7
Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 08. Juli 200

(L.S.)

Gemeinde Hagen
Schwertfeger
Bürgermeisterin

Kostentarif
zu den §§ 2, 3, 4 und 6 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 08. Juli 2004

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen Je angefangene Seite	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	40,00 bis 80,00
3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind. Für jede angefangene halbe Stunde	20,00
4	Vorrangeinräumungs- und Pfandentlassungserklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00
5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
6	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	20,00
7	Negativzeugnis nach § 20 BauGB	20,00
8	Bescheinigung der gesicherten Erschließung mit der Nichtbeantragung einer vorläufigen Untersagung nach § 69a Nds. Bauordnung	40,00 bis 120,00
9	Genehmigung der Einleitung von Kleinkläranlagenabläufen in den Straßenentwässerungskanal	40,00 bis 80,00
10	Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Baum und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Hagen vom Verbot nach § 4	80,00 bis 160,00
11	Genehmigung für die Anlage von Grundstückszufahrten nach § 20 Nds. Straßengesetz	40,00 bis 80,00
12	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 dieser Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	40,00 bis 500,00

Amtsbl. Lk Cux Nr. 32 v. 19.8.2004 S. 301-

293.

BEKANNTMACHUNG
des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Straßdeichwettern“
der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Steinau hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Straßdeichwettern“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

In dem nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet dargestellt.

Der Plan und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Straßdeichwettern“ können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, Zimmer 15, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Steinau wirksam.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom, 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinau geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

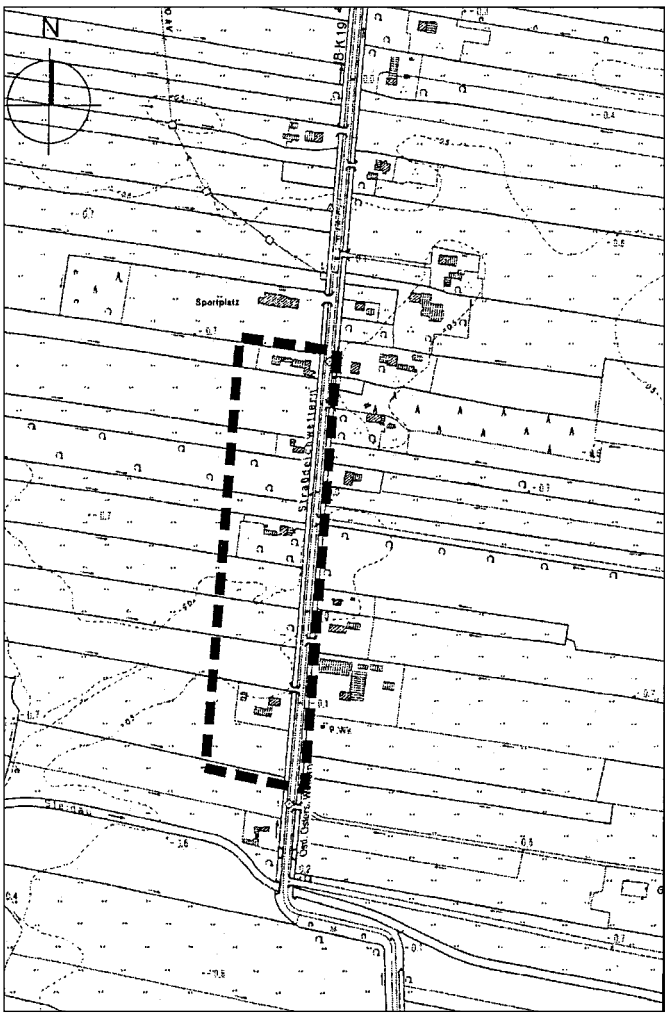

Steinau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Steinau, den 05. August 2004

(L.S.)

Gemeinde Steinau
Mangels
Bürgermeister

294.

SATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlage Tannenweg

Aufgrund der §§’6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Uthlede über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17. Mai 2004 hat der Rat der Gemeinde Uthlede in seiner Sitzung am 12. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße Tannenweg gilt ohne den Ausbau von Gehwegen als endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der. Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Uthlede, den 12. Juli 2004

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

Amtsbl. Lk Cux Nr. 32 v. 19.8.2004 S. 303 -

295.

SATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Friedhofstraße

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Uthlede über die Erhebung von, Erschließungsbeiträgen vom 17. Mai 2004 hat der Rat der Gemeinde Uthlede in seiner Sitzung am 12. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofstraße gilt ohne den Ausbau von Gehwegen als endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Uthlede, den 12. Juli 2004

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

296.

DRITTE SATZUNG
vom 24. Juni 2004 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Wingst vom 20. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 24. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) beträgt 140 Euro als Höchstbeitrag Beitragsstufe E. Der monatliche Mindestbeitrag in Beitragsstufe A beträgt 80 Euro. Zwischen dem Höchstbeitrag und dem Mindestbeitrag werden 3 weitere Beitragsstufen eingerichtet, und zwar

Beitragsstufe D = monatlich 125 Euro
Beitragsstufe C = monatlich 110 Euro
Beitragsstufe B = monatlich 95 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Wingst, den 24. Juni 2004

Gemeinde Wingst
Föge Bürgermeister (L.S.) Schumacher Gemeindedirektor

297.

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Juni 2004

Aufgrund des § 18, Abs. 1, Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit den §§6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), und der §§ 5, 16 und 24 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Nord vom 12. Februar 1991 (Amtsbl. LK Cuxh. Nr. 24 vom 27. Juni 1991) in der Fassung der Vierten Änderung vom 04. September 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 08. August 2002), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 04. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand) des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord erhalten im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung (§ 2), Sitzungsgeld (§ 3), Verdienstausfall (§ 4) und Reisekosten (§ 5).

(2) Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten abgegolten.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag:

a)	der Verbandsvorsteher in Höhe von	295,00 €
b)	der Erste Stellvertreter des Verbandsvorstehers in Höhe von	145,00 €
c)	der Zweite Stellvertreter der Verbandsvorstehers in Höhe von	110,00 €

(2) Ist der Verbandsvorsteher länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter für jeden Tag, der über einen Monat hinausgehenden Zeit der Vertretung, 1/30 der dem Verbandsvorsteher zustehenden Aufwandsentschädigung, jedoch nicht mehr als den vollen Monatsbetrag. Während der Zeit der Vertretung wird die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers um 2/3 gekürzt. Gleichzeitig ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe b) an den Stellvertreter des Verbandsvorstehers für die Zeit der Vertretung.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist. monatlich im voraus zu zahlen. Die Zahlung beginnt in dem Monat, in dem die Wahl stattfindet, sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

(4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten als Ersatz ihrer für den Verband durchzuführenden Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Pauschalvergütung.

a) der Verbandsvorsteher in Höhe von 300,00 €
b) der Erste Stellvertreter des Verbandsvorstehers in Höhe von 200,00 €
c) der Zweite Stellvertreter des Verbandsvorstehers in Höhe von 150,00 €

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Verbandsgebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €. Sofern sich ein Mitglied bei Verhinderung vertreten lässt, wird das Sitzungsgeld an den Vertreter gezahlt.

(2) Hauptverwaltungsbeamte, die beratend an den Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Verbandsgebietes teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.

(3) Zur Abgeltung der für die Teilnahme an den in Absatz 1 und 2 erwähnten Sitzungen und Besprechungen entstehenden Fahrkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort wird - unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung von 12,00 € pauschal gewährt.

§ 4
Verdienstausfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 und dem Sitzungsgeld § 3 haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.

(2) Ein nichtselbständiges Mitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung und des Vorstandes erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.

(4) Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Mitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 16,00 €.

(6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 5
Reisekosten

Die Mitglieder erhalten für die vom Verbandsvorsteher angeordneten Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekosten-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenvergütung vom 27. November 1991 außer Kraft.

Langen-Holßel, den 04. Juni 2004

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

Hammann		Schade
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven